

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



26. Jahrgang, Nr. 04
Herausgegeben am 01.04.2015

Inhalt

1. Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Errichtung und Betrieb eines Wasserrades in der Heder in Salzkotten-Upsprunge

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Errichtung und Betrieb eines Wasserrades in der Heder in Salzkotten-Upsprunge

Der Bürgermeister der Stadt Salzkotten hat am 30.01.2015 den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung zur **Errichtung und zum Schaubetrieb eines Wasserrades sowie Aufstau der Heder** gestellt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. Anlage 1 des UVPG, Ziffer 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, soweit das Vorhaben nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Nach Abschluss der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben „Errichtung und Schaubetrieb eines Wasserrades sowie Aufstau der Heder“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen - UIG NRW vom 18. April 2007 in der zurzeit gültigen Fassung bei der Kreisverwaltung Paderborn, Untere Wasserbehörde (Zimmer C.O3.07), Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, zugänglich.

Paderborn, den 30.03.2015
Az. 66-1.433.1545

Kreis Paderborn
Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)